

Satzung zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler an den Beförderungskosten auf Schulwegen vom 1. August 2021

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und des § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 125) hat der Stadtrat der Stadt Erfurt am 21.07.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufwandsbeteiligung

(aufgehoben)

§ 2

Höhe der Beteiligung

(aufgehoben)

§ 3

Erstattung der Beförderungskosten

Grundlage für die anteilige Erstattung der von den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülern verauslagten Beförderungskosten durch die Stadt Erfurt ist der "Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten nach den Paragraphen 3 und 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen" sowie dessen Bewilligung.

Die Erstattung erfolgt für die Monate Januar bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres im Monat August für den Zeitraum 1. Schultag des jeweiligen Schuljahres bis Dezember; im Dezember, unter Nutzung der vom Zahlungsempfänger angegebenen Bankverbindung.

§ 4

Anspruch

Die anteilige Erstattungspflicht besteht in der Höhe, wie sie bei Inanspruchnahme öffentlicher Nahverkehrsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Wohnung und Schule entsteht.

Für genehmigte Fahrten, bei denen ein Privatfahrzeug ausschließlich zur Schülerbeförderung genutzt wurde, wird die Höhe der Erstattung, gemäß der auf der Grundlage des Thüringer Reisekostengesetzes jeweils geltenden Dienstanweisung der Stadtverwaltung der Stadt Erfurt und dieser Satzung festgelegt.

Hierbei ist die gemäß Unterrichtsplanung erforderliche Anwesenheit an Schultagen in der Bildungseinrichtung zu berücksichtigen.

Bei nicht genehmigter Abwesenheit des/r Schüler/in erfolgt für diesen Zeitraum keine Erstattung.

Eine Verrechnung der unentschuldigten Fehltage erfolgt mit der Erstattung zum jeweiligen Schuljahresende.

Wird ein Schülerspezialverkehr zur Schule eingerichtet entfällt jegliche Erstattung der Fahrkosten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2021 in Kraft.

gez. A. Bausewein

Oberbürgermeister